

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 4. Mai 1839



Rathsprotokoll

Sitzung am 4. Mai 1839 in Politicis.

Gegenwärtige:

Hr. Bürgermeister Reißer

„ Maätsrath Haydinger

„ „ „ Freyinger

„ „ „ Maurer

„ „ „ Buberl

Sekretär Bleyer

Referat des Hr. Raths Freyinger.

[?]6. Schneidermeister Paul Schmied um Heurathsmeldschein mit Elisabeth Holzschuh.

Der Paul Schmied der Meldschein auszustellen, u. der frühere Meldschein zurückzubehalten, die Elisabeth Holzschuh hat ihren Meldschein von ihrer competenten Obrigkeit zu erwirken, u. ist für selbe die Intercessionsurkunde auszustellen.

Referat des Hr. Raths Buberl

2429. Anzeige des Stadtpoliers Martin Weiß wegen Holzdiebstahl im Gemeindeholz.

Der Thatbestand zu erheben, u. dem Polizei- u. Landgerichtspersonale die genaue Invigilierung auf den bezeichneten Franz [?] aufgetragen.

2464. Protokoll mit Johann Lutz wegen unberechtigter Binderarbeit.

Dem Johann Lutz zu bedeutenden Bescheid dto. 6. v.M. so gewiß zu befolgen, als er sonst die bestimmte Strafe zu gewärtigen hat; der abgenommene Werkzeug ist für dermahen noch zurückzustellen.

2465. Verhörprotokoll mit Maria Blankner wegen unsittlichen Lebenswandel.

Wird selber der ausgestandene 4-tägige Untersuchungsarrest als Strafe angerechnet.

2450. Verhörprotokoll mit Georg Hoiselbauer in caã eodem.

Da dem Georg Hoiselbauer außer dem ausweislosen Betreten im unsittlichen Lebenswandel mit der Blankner nichts zur Last liegt, u. derselbe nach 3-tägigen Verhafte entlassen wurde, ist dieses Protokoll aufzubehalten.

Referat des Hr. Raths Maurer.

1691 P. Voruntersuchungsakt wider den Glaserergesellen Ignaz Weichselbaumer wegen Diebstahlsverbrechen.

Referent Rath Maurer liest die Untersuchungsakten, u. den schriftlich vorbereiteten Vortrag ab, u. ist aus den in selbem des breiteren enthaltenen Gründen der Meinung, weil Ignatz Weichselbaumer einen Dietrich bei sich führte, an welchem sichtbar vor nicht langer Zeit gearbeitet worden, u. welcher ihm nach seinem Stande zu keinem Gebrauche, wohl aber zu dem an dem Glaserergesellen in Sierning Josef Anton Willer verübten Gelddiebstahl dienen konnte, welcher, da der Betrag des Schaden 20 fl CMz ist, die versperrt waren, als Verbrechen zu behandeln ist, u. weil gegen Weichselbaumer rechtlicher Verdacht des Diebstahls umso mehr vorhanden ist, als er in der Lage war, denselben zu verüben, u. wegen seines plötzlichen Arbeitsaustrittes und unordentlichen

Betragens verdächtiger wird, so sei gegen Ignaz Weichselbaumer die Untersuchung wegen Diebstahlsverbrechen, u. zwar nach § 306 im Verhafte zu führen, u. hiervon mittelst Bericht die Anzeige an das h. k.k. Appellationsgericht zu machen, auch ein Rathsprotokollsextract dem Akte beizulegen.

Rath Haydinger dagegen ist der Meinung, weil der Schloßer Sippmayr als Sachverständiger den bei Ignaz Weichselbaumer vorgefundenen Dietrich genau untersucht u. befunden hat, daß es hiermit fast unmöglich sei, das Kastenschloß des Willer zu öffnen, u. nur ein Zufall das Gelingen hätte herbeiführen können, dadurch also die Kraft dieser rechtlicher Anzeige umso mehr zerfällt, als das übrige Raisonement desselben nicht in Anbetracht gezogen werden kann u. darf; die übrigen entfernteren Anzeigen aber nicht von solchem Belange sind, um zur rechtlichen Beschuldigung des an Willer verübten Gelddiebstahls zuzureichen, übrigens auch ein übler Ruf des Weichselbaumer nicht constatirt ist, so könne auch wider selben ob des oftberührten an dem Glasergesellen Josef Anton Willer in Sierning verübten Gelddiebstahls die Kriminaluntersuchung derzeit nicht eingeleitet werden, u. zwar umso weniger, als nach der beschworenen Aussage des Glasermeisters Josef Eder in Sierning Willer schon am 10. Dez. v.J. von dem an ihm verübten Gelddiebstahle Kenntniß hatte, während der Beschädigte angibt, denselben erst am 25. März d.J. wahrgenommen zu haben, diese Angaben sich also widersprechen, wohl aber sei gegen selben in Absicht auf den an der Wirthin zu Thanstetten A. M. Geißberger verübten Gelddiebstahl, deßen Deponent ebenfalls beschuldigt wird, die Untersuchung ob schwerer Polizeyübertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums zu führen. Dieser Meinung treten auch die Räthe Freyinger u. Buberl bei, daher Conclusum per majora: Wider Ignaz Weichselbaumer ist die Untersuchung wegen Diebstahlsverbrechen derzeit nicht einzuleiten, sondern dieselbe lediglich ob schwerer Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums durch Diebstahl wider ihn zu führen, u. ein Rathsprotokollsextracte dem Untersuchungsakte beizulegen.

Reisser Bgst.

Freyinger M. Rath
Haydinger M. Rath
Buberl M. Rath
Maurer M. Rath

Bleyer Sekretär

Nachtrag zum Referate des Hr. Raths Buberl.

[?]441. Kreisamtscurrende dto. 27. v.M. N. 4208/61 wegen Vorlage der halb monatlichen Rapporte über den Stand der Fruchtfelder u. Wiesen bis längstens 14. u. vorletzten eines jeden Monaths. Aufzubehalten, ein Pare dem Distriktsactuar mit dem Auftrage zuzustellen, bei eigener Verantwortung u. Haftung diese currendalen Aufträge genau zu befolgen.

[?]378. Kreisamtssignatur dto. 28 v. M. N. 4394 pcto Berichtserstattung betreffend die Beschwerde des Andrä Baumann wegen ihn vorstehender Ausweisung aus diesem Bezirke. Bericht an das k.k. Kreisamt zu erstatten, u. darin anzuführen, daß nach Polizeyrapport Baumann sich seit seiner Entlaßung aus dem Verhafte hier erwerblos aufgehalten habe unter dem Vorgeben, die Erledigung seines bei dem k.k. Kreisamte überreichten Paßgesuche abzuwarten, u. seither vorgekommener rechtlicher Anzeigen auszuforschen u. zu Verhaft bringen zu lassen ist, um gegen ihn die Voruntersuchung wegen Diebstahlsverbrechen zu führen.

2394. Schreiben des Comäts Sierning betreffend den Andreas Baumann.

Referent Rath Buberl ist der Meinung, daß nachdem dem Andrä Baumann neuerlich rechtliche Anzeigen des Diebstahlsverbrechen zur Last fallen, da seine zu Sierning inhaftirte Konkubine Theres Weigersdorfer bereits einen Diebstahl einbekannt, u. ausgesagt hat, daß der Zettel des Hoffmann ihr um das neue Jahr von Baumann gebracht worden sei, u. selber vorgegeben habe, Pettenberger habe ihm 20 fl CMz versprochen, wenn er die Mauth bekäme, u. dieses auf den Zettel geschrieben, es sohin darauf ankommt, daß die unbeschworne Aussage des Georg Hoffmann ergänzt u. beschworen werde; Baumann sich über die Erwerbung des bei seiner Concubine vorgefundenen Geldes nicht genügend ausweisen konnte, sich die Aussagen in Betreff des Perlbeutels widersprechen, er schon einmal in Untersuchung u. Strafe war, u. sich Bestimmungs- u. erwerblos hier aufhält, folglich die fernere Untersuchung durch Flucht vereiteln könnte, so sei dieses Schreiben des Comäts Sierning zu erledigen mit folgendem Bescheide:

Aufzubehalten, sind die angesuchten Vernehmungen u. Erhebungen zu pflegen, der Andreas Baumann durch die Polizey zu eruiren, u. zu Verhaft zu bringen, sodann das Schreiben an das Commät Sierning wegen Anhersendung der Blätter u. des Zettels, an das Stiftgericht Kremsmünster wegen Übermachung des Untersuchungsaktes, u. an das Commät Puchheim wegen umständlicher u. eidlicher Vernehmung des Georg Hoffmann zu erlassen.

Mit diesem Antrage sind sämmtliche Votanten einverstanden, daher Conclusum per unanimia nach dem Antrage des Referenten.

Reißer Bgst.

Bleyer Sekretär